



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

Neckar-Odenwald-Kreis

Flächennutzungsplan 2030

27. Änderung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Biogasanlage Stolz – Erweiterung“

Gemarkung Walldürn

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 18.06.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Umfang der Planänderungen	6
5.3	Erschließung und Technische Infrastruktur	7
5.4	Alternativenprüfung	7
5.5	Plandaten	8
6.	Auswirkungen der Planung	8
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	9
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	9
6.5	Immissionen	10
6.6	Störfallgutachten	12
6.7	Verkehr	12
7.	Angaben zur Planverwirklichung	13
7.1	Zeitplan	13
7.2	Bodenordnung	13
7.3	Kosten und Finanzierung	13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Der Landwirtschaftliche Betrieb Stolz betreibt aktuell an seiner Hofstelle eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Biogasanlage. Um den neuen Marktgegebenheiten gerecht zu werden und den aktuellen sowie zukünftigen Umweltschutzanforderungen zu entsprechen, ist eine weitere Biogasanlage, sowie die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage mit CO₂ Verflüssigung geplant. Dadurch wird zukünftig lokales Biomethan erzeugt und in das lokale Erdgasnetz eingespeist.

Da die geplante Erweiterung der Biogasanlage nicht mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Biogasanlage Stolz“ vereinbar ist, muss dieser entsprechend geändert und erweitert werden. Da der Erweiterungsbereich nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmt, muss dieser im Parallelverfahren angepasst werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Die beantragten Vorhaben werden einen erheblichen Beitrag für eine klimapositive umweltfreundliche Biogaserzeugung liefern und eine negative CO₂ Kreislaufwirtschaft fördern. Das produzierte Biomethan kann somit fossile Quellen in diesem Umfang substituieren und trägt damit zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt rund 1 km südöstlich des Ortskernes von Walldürn im Gewann „Spangelrain“ am Standort Altheimer Straße 3.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt ist.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 1,25 ha.

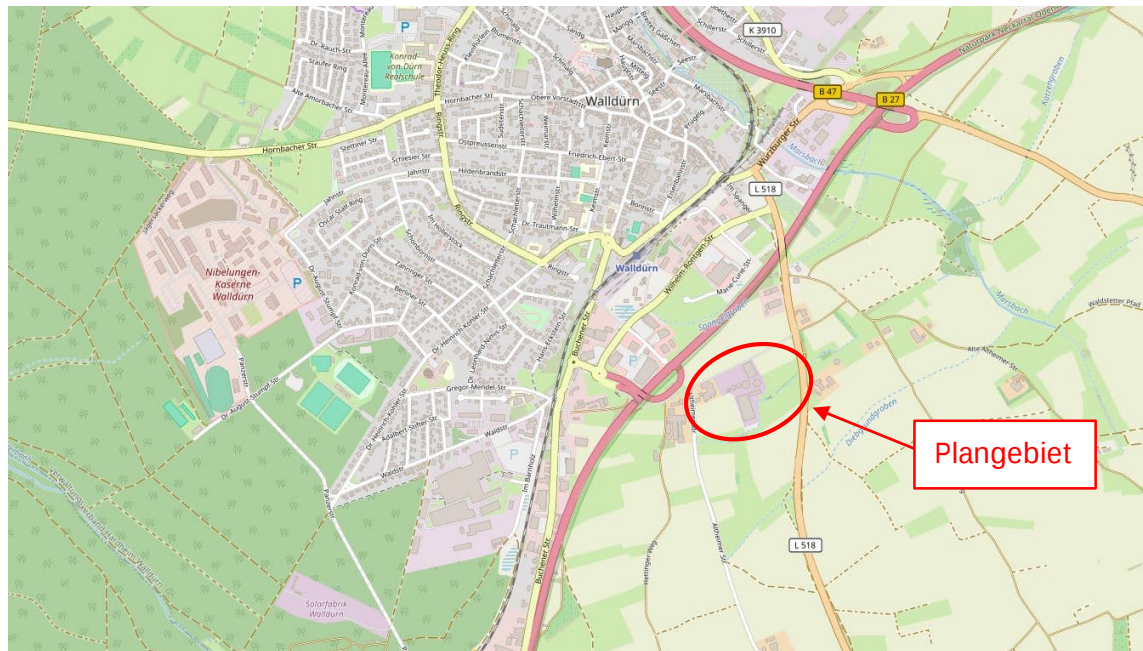


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, open-streetmap.org/copyright, 01.04.2025)

3.2 Bestandssituation

Der Erweiterungsbereich im Osten stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Lediglich der südliche Bereich mit dem bestehenden Haveriewall stellt sich als Wiesenfläche dar. Der Erweiterungsbereich im Südwesten wird intensiv ackerbaulich genutzt (vgl. Abb. 2 links). Aktuell erfolgt eine unterirdische Kabelverlegung einer bereit oberirdisch vorhandenen 20 kV-Stromleitung (vgl. Abb. 2 rechts). Die Änderungsbereiche sind über die umgebenden Wirtschaftswege an die Landesstraße 518 angebunden.



Abb. 2: Fotos Bestandssituation (Eigene Aufnahmen – links: Erweiterungsfläche im Osten, rechts: Erweiterungsfläche im Südwesten)

Das unmittelbar umgebende Gebiet ist vorwiegend durch landwirtschaftliche sowie gewerbliche Nutzungen geprägt. An das Plangebiet schließen im Westen und im Nordosten weitere Höfe an, ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen und Grünland umgeben.

Die nächstgelegene innerörtliche Wohnbebauung (Mischgebiet) befindet sich über 500 m nordwestlich, getrennt von der Bundesstraße B 27 und einem Puffer aus gewerblichen Nutzungen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher teilweise der Bebauungsplan „Biogasanlage Stolz“.

Für die Erweiterungsbereiche besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich demnach planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 sieht in der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Ziele, um den Verbrauch fossiler Energieträger und die dadurch bedingte Produktion von Treibhausgasen zu reduzieren (vgl. dazu Kapitel 4.2.5 G im Landesentwicklungsplan).

Die Planung entspricht somit den Zielen des Landesentwicklungsplanes und unterstützt die geforderte Stärkung der regenerativen Energien am Strom-Mix.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Im Einheitlichen Regionalplan ist der Planbereich nachrichtlich teils als „Siedlungsfläche Wohnen“, teils als „Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt. Als verbindliche Ausweisung kommen die Darstellungen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ hinzu.

Eine Beeinträchtigung der o. g. regionalplanerischen Belange durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist nicht zu erwarten, da insbesondere die für das Plangebiet relevanten Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden bzw. durch die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet werden.

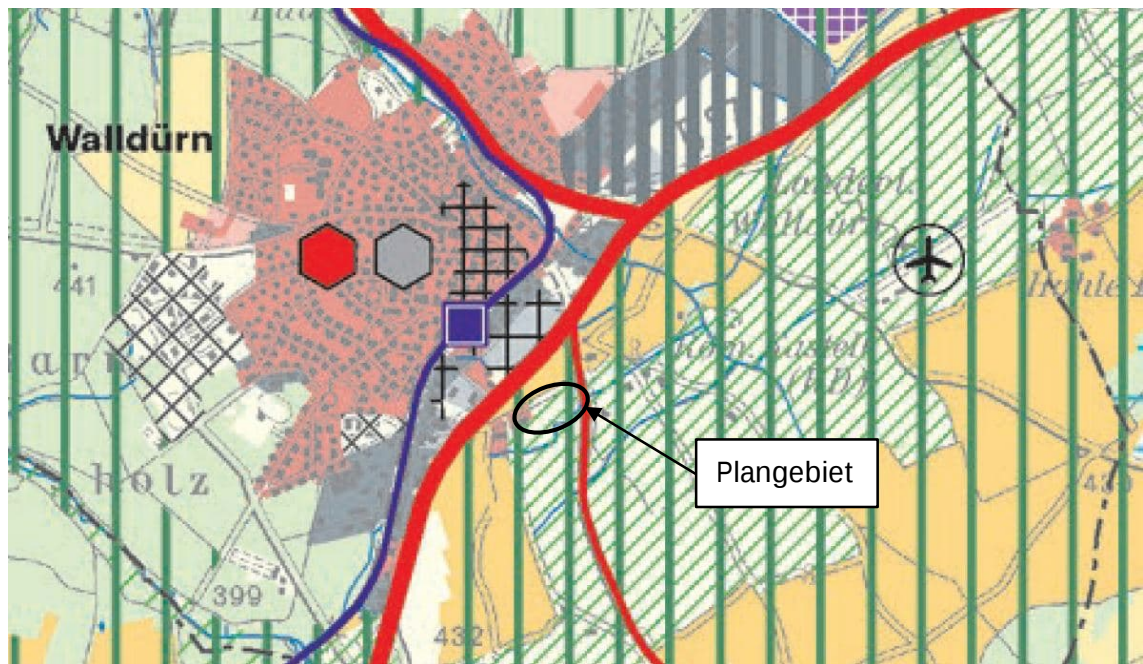


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Schutzgebiete

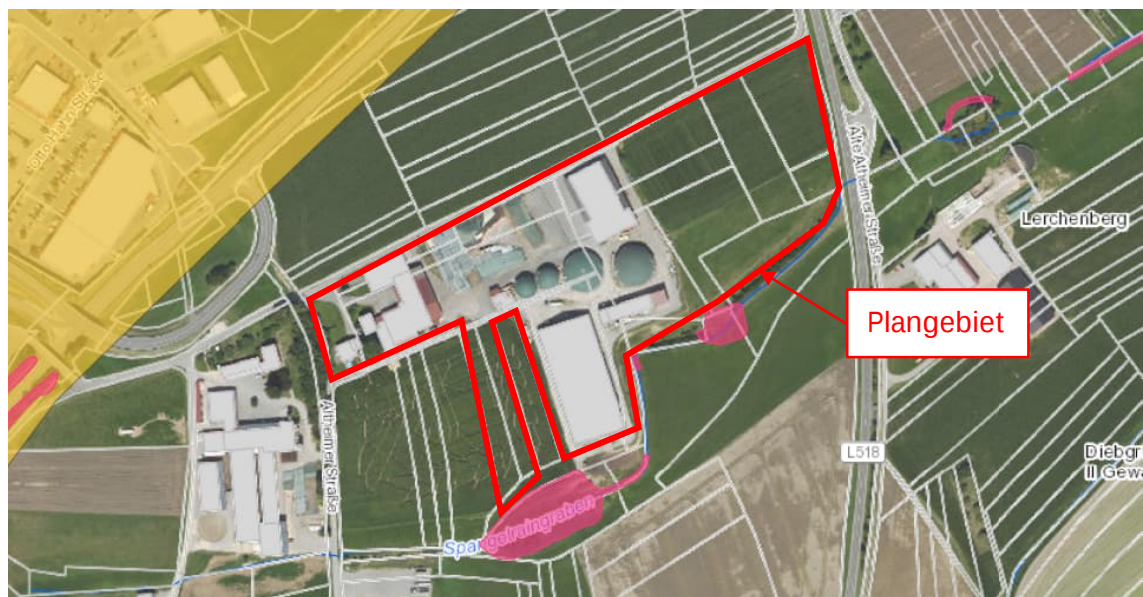


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 01.04.2025)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Das Biotop „Naßwiese im Gew. Spangelrain, Walldürn“ (Biotop-Nr. 164222250230) ragt kleinflächig in das Plangebiet des bestehenden Bebauungsplans hinein.

Das Biotop „Schilfröhricht im Gew. Tiergarten, Walldürn“ (Biotop-Nr. 164222250231) grenzt direkt an das Plangebiet im Süden an.

Biotopverbund

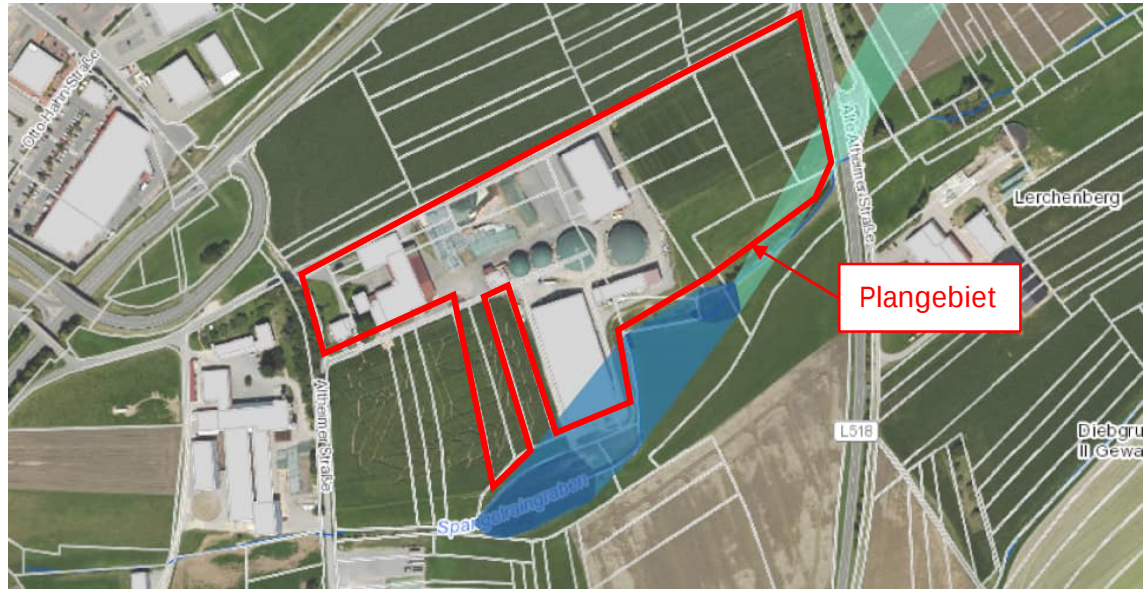


Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 01.04.2025)

Die oben genannten Biotope entsprechen den Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte. Zwischen den beiden Kernflächen erstreckt sich ein Kernraum. Von der Nordöstlichen Kernfläche zieht sich ein Suchraum nach Nordosten. Der Biotopverbund wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Überschwemmungsgebiete – HQ 100 / HQ extrem

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Überschwemmungsflächen des HQ 100 oder HQ extrem.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Landwirtschaftliche Betrieb Stolz plant die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Biogasanlage zu erweitern. Neben der Erweiterung der Biogasanlage ist die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage mit CO₂ Verflüssigung geplant. Dadurch wird zukünftig lokales Biomethan erzeugt und in das lokale Erdgasnetz eingespeist.

Folgenden Maßnahmen sind vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage
Aufbereitung von etwa 2000 m³/h Rohbiogas zu etwa 1100 m³/h Biomethan.
- Errichtung einer Gaseinspeisestation (durch Netzbetreiber)

Die Einspeisung des aufbereiteten Biomethans erfolgt über eine separate Gaseinspeisestation, welche vom zuständigen Gasnetzbetreiber (MVV-Netze) im Rahmen eines eigenständigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens realisiert wird.

- Errichtung und Betrieb einer CO₂-Verflüssigungsanlage

Mit dieser Anlage ist geplant, das abgespaltene CO₂ für die Wiederverwendung aufzubereiten und zu verflüssigen.

- Anpassung und Erhöhung der Inputstoffmenge

Einsatz größerer Mengen Wirtschaftsdünger (Rindermist, Rindergülle und Pferdemist).

- Erweiterung der Biogasanlage und der Silofläche

Neubau eines Fermenters/Nachgärers, Mistplatte, Vorgruben, Fahrsilo, Technikraum, und zwei Endlagern.

Erhöhung von ca. 3,5 Mio Nm³/a auf rund 9 – 10 Mio Nm³/a

- Anpassung Haveriewall

Erhöhung und Verlängerung des Haveriewalls.

Die beantragten Vorhaben werden einen erheblichen Beitrag für eine klimapositive umweltfreundliche Bioerdgaserzeugung liefern und eine negative CO₂ Kreislaufwirtschaft fördern. Das produzierte Biomethan kann somit fossile Quellen in diesem Umfang substituieren und trägt damit zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

5.2 Umfang der Planänderungen

Das Plangebiet ist Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn teilweise als Sonderbaufläche dargestellt. Die beiden Erweiterungsbereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Planung folgt demnach nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

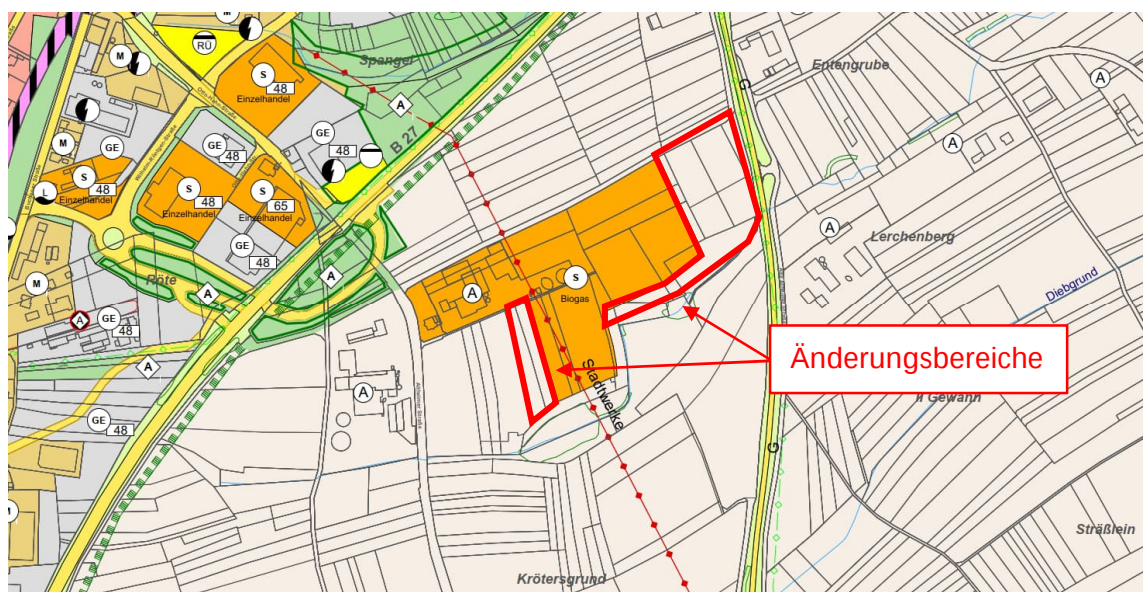


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2030 (Quelle: GVV Hardheim-Walldürn)

5.3 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt wie bisher über den nördlich und westlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Alzheimer Straße).

Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Telekommunikation erfolgt wie bisher. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Entwässerungskonzept

Durch die Anbindung an die bestehenden Leitungsnetze der Wasserversorgung sind keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen notwendig, bezüglich der Entwässerungssituation ergeben sich keinerlei Änderungen.

Das im Bereich der neuen Mistplatten anfallende Sicker- und Oberflächenwasser sowie das Niederschlagswasser werden wie bisher geschehen getrennt erfasst. Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll einer breitflächigen Versickerung auf den südlich gelegenen Flächen zugeführt werden. Sickerwasser bzw. verschmutzte Niederschlagswasser werden in einer Sickersaftgrube gesammelt und in der Biogasanlage verwertet.

Löschwasserbedarf

Die Straßen im Gebiet sind für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet. Erforderliche Abstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge auf den Baugrundstücken sowie eventuelle Rettungswege sind im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen.

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz des Plangebiets ist nach den Vorgaben des Arbeitsblatts W 405 des DVGW im Zuge des Verfahrens zu ermitteln. Ziel ist es, den erforderlichen Bedarf über das künftige Leitungsnetz zu decken. Sofern dies nicht möglich ist, sind im Plangebiet oder dessen Umfeld ergänzend Löschwasserbehälter zu realisieren und die hierfür erforderlichen Flächen zu sichern.

5.4 Alternativenprüfung

Eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ergibt nur im räumlichen Zusammenhang Sinn. Die Flächen in direkter Anbindung an die Hofstelle und die Biogasanlage bieten sich daher als Erweiterungsflächen an.

5.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereichs	1,25 ha	
Bisher	1,25 ha	100,0 %
davon: Sondergebiet	1,25 ha	100,0 %
Neu	1,25 ha	100,0 %
davon: 1,25 ha	83 m ²	100,0 %

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurde bereits die erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie den Boden im Geltungsbereich ermittelt.

Insgesamt besteht aus den Eingriffen in die Schutzgüter Boden / Fläche sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein rechnerischer Kompensationsbedarf von:

Ökopunkte	Schutzgut
-17.659 ÖP	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
-110.112 ÖP	Boden
<u>-127.771 ÖP</u>	<u>Kompensationsbedarf</u>

Abb. 7: Kompensationsbedarf (Quelle: bhm Planungsgesellschaft mbH)

Der Ausgleich ist über externe Maßnahmen zu kompensieren.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet. Dabei wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde eine Plausibilisierung zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplanverfahren werden im Umweltbericht dokumentiert.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die vorgesehene Nutzung der Bioenergie in Form einer Biogasanlage stellt eine Maßnahme dar, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Klimaschutz und Energiewende: Durch die Einspeisung von jährlich rund 5 Mio. Nm³ Biomethan in das öffentliche Gasnetz wird die Anlage einen relevanten Beitrag zur Reduktion fossiler Brennstoffe leisten.

Verbesserte CO₂-Bilanz: Die CO₂-Verflüssigung und -Nutzung verbessert die Klimabilanz der Anlage zusätzlich – Emissionen, die andernfalls ungenutzt freigesetzt würden, können künftig verwertet oder gespeichert werden.

Sicherheit und Nachhaltigkeit: Die technischen Maßnahmen erhöhen die Umweltsicherheit und die Effizienz des Anlagenbetriebs nachhaltig.

Das Projekt ist damit ein Vorzeigevorhaben für moderne, kreislaufbasierte Energieerzeugung auf dem Land.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet HQ 100 oder HQ extrem.

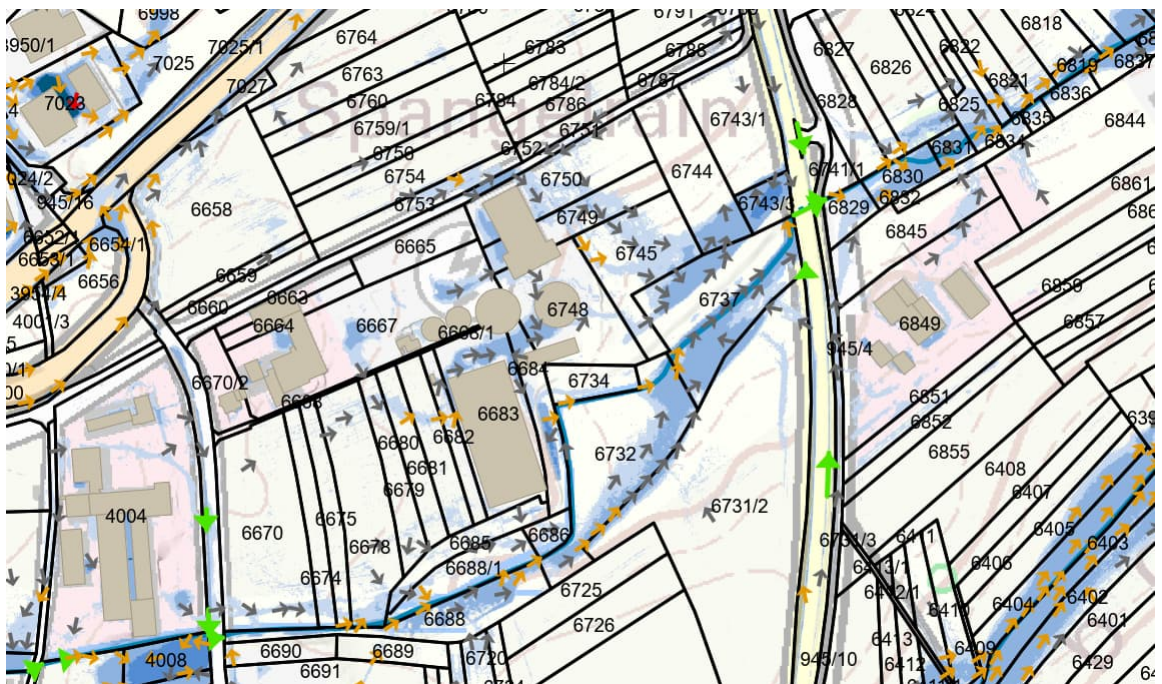


Abb. 8: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte - Maximale Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten Außergewöhnliches Abflussereignis, verschlammte (Quelle: Stadt Walldürn)

Die Stadt Walldürn hat ein kommunales Starkregenrisikomanagement für das Stadtgebiet durch die geomer GmbH erstellen lassen. Die Starkregengefahrenkarte für ein außergewöhnliches Abflussereignis, verschlammte, zeigt vereinzelte Überflutungsbereiche

mit Überflutungstiefen von 3 – 10 cm und >10 – 50 cm. In einem kleinen Teilbereich im Osten werden Überflutungstiefen bis 100 cm erreicht. Insbesondere entlang des geplanten Haveriewalls kann sich topographisch bedingt Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aufstauen.

6.5 Immissionen

Luftschadstoffe:

Die geplanten Änderungen beinhalten keine neuen Emissionsquellen mit Verbrennung oder relevanter Freisetzung von Luftschadstoffen.

Durch die Abdeckung des bestehenden und geplanten Endlagers und die geschlossene Bauweise des neuen Fermenters/Nachgärers werden geringfügige Emissionen von Methan und Ammoniak vermieden.

Die Emissionen werden leicht reduziert. Eine gesonderte lufttechnische Betrachtung erfolgt im Rahmen der BImSchG-Unterlagen.

Geruchsemissionen:

Eine Zunahme potenzieller Geruchsemissionen ist durch die erhöhte Menge an Wirtschaftsdüngern sowie durch die neue Mistplatte möglich.

Gleichzeitig werden mindestens gleichwertige Minderungsmaßnahmen umgesetzt:

- Das bislang offene Endlager der Bestandsanlage wird gasdicht abgedeckt und künftig energetisch genutzt
- Der neue Fermenter/Nachgärer ist geschlossen mit Stahlbetondecke ausgeführt
- Die Lagerung auf der Mistplatte erfolgt zeitlich begrenzt; Einhaltung der TA-Luft Vorgaben wird sichergestellt.

Die Abdichtung der Behälter gemäß TRAS (Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen) reduziert die Freisetzung von geruchsintensiven Stoffen erheblich.

Trotz erhöhter Inputmenge wird durch technische Maßnahmen insgesamt keine erhebliche Geruchsmehrbelastung für das Umfeld erwartet. Die Netto-Auswirkung ist neutral bis leicht verbessert.

Lärmemissionen:

Verkehrsbedingte Lärmemissionen können durch die erhöhte Inputstoffmenge und den daraus resultierenden Anstieg der Verkehrsmengen leicht ansteigen. Es werden lediglich mit 9 bis 10 zusätzlichen LKW-Fahrten gerechnet (vgl. Kap. 7.8). Die LKW-Fahrten erfolgen ausschließlich tagsüber, sodass keinen erheblichen Lärmimmissionen durch die zusätzlichen Fahrten zu erwarten sind.

Zudem entstehen betriebstechnische Geräusche durch die neuen Rührwerke im Fermenter/Nachgärer sowie durch Pumpen im Technikbereich. Diese Komponenten sind jedoch teilweise in geschlossenen Baukörpern untergebracht bzw. schallgedämpft ausgeführt.

Die zusätzlichen Lärmemissionen sind technisch beherrschbar und werden im Gutachten zur Schallimmissionsprognose detailliert betrachtet. Insgesamt ist nur eine geringe zusätzliche Belastung für die Umgebung zu erwarten.

Durch das Herunterfahren der bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKWs) werden die Lärmemissionen deutlich reduziert.

Überwachung:

Die kontinuierliche Überwachung der Anlage durch moderne Sensorik und Alarmsysteme stellt sicher, dass die Emissionen stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Durch die Reduzierung der BHKW-Fahrzeiten in Verbindung mit dem Betrieb der Biomethanaufbereitung ist generell mit einer Minderung von Emissionen zu rechnen, da beim Betrieb keine relevanten Emissionen auftreten.

Im weiteren Verfahren wird ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Überprüfung der Geräusch- und Luftimmissionen erstellt.

6.6 Störfallgutachten

„Die Martin Stolz Landwirtschaft Biogasanlage betreibt am Standort Walldürn eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Derzeit ist die Erweiterung der Anlage geplant, wodurch die Anlage zu einem Betriebsbereich gemäß § 3 (5a) BImSchG werden wird.

Im Rahmen des dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. v. § 3 (5c) i. V. m. § 50 BImSchG erstellt, in dem potentielle Schutzobjekte ermittelt und bewertet wurden.

In vorliegendem Gutachten wurden zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Szenarien „Explosion“, „Brand“ und „Ausbreitung von H₂S“ für die bestehenden und die neu geplanten Behälter berechnet. Im Ergebnis ist das Szenario „Brand“ mit einem Abstandswert von 25 m abstandsbestimmend.

Es ergibt sich somit erstmals ein angemessener Sicherheitsabstand, der durch die Umhüllende um die Gasspeicher ausgehend von den Positionen der Luftauslässe dargestellt wird.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine potentiellen Schutzobjekte i. S. v. § 3 (5d) BImSchG.“ (Umwelt- und Anlagensicherheit Anger GmbH 09.04.2025, S. 16)

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Erweiterung der Biogasanlage keine Gefährdung für das Umfeld darstellt.

Details können dem Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. v. § 3 (5c) i. V. m. § 50 BImSchG & zur Bewertung potentieller Schutzobjekte i. S. v. § 3 (5d) BImSchG der Umwelt- und Anlagensicherheit Anger GmbH entnommen werden.

6.7 Verkehr

Durch die Erhöhung der Inputstoffmenge wird sich das Verkehrsaufkommen leicht erhöhen. Die bisherigen Mengen lagen bei ca. 50 Tonnen pro Tag (t/d). Mit der neuen Genehmigung werden es bis zu 282 t/d. Die tatsächliche Anzahl zusätzlicher Transportfahrten hängt stark von den eingesetzten Fahrzeugtypen ab.

Bei durchschnittlich 25 t pro Lkw ergibt sich ein Mehrbedarf von ca. 9 bis 10 zusätzlichen Lkw-Fahrten pro Tag (An- und Abfahrt). Die zusätzlichen LKW-Fahrten führen zu keinen erheblichen Verkehrskonflikten auf den vorhandenen Straßen.

Der Verkehr kann das Plangebiet über die drei folgenden Zuwegungen erreichen:

- Über den von der L 518 ausgehenden Wirtschaftsweg aus Richtung Walldürn und Altheim
- Über die Altheimer Str. aus Richtung Altheim
- Über die für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigegebene Überführung der B 27 (Gewichtsbeschränkung max. 12 t) aus Richtung Walldürn

Die beschriebenen Zufahrtswege sind ausreichend ausgebaut, die Erschließung daher hinreichend gesichert.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Mitte 2027 abgeschlossen werden.

7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Walldürn, den

DER GVV:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de